

24. Volkswirtschaft

A. Fachbezogene Hinweise

Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien Wirtschaft sind die geltenden Rahmenrichtlinien sowie die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA).

Gegenstand der zentralen Aufgabenvorschläge im Fach „Volkswirtschaft“ können neben den unter Punkt B benannten Lerngebieten auch die dort genannten Methoden bzw. Arbeitstechniken sein.

B. Thematische Schwerpunkte

Die folgenden Lerngebiete der Rahmenrichtlinien „Volkswirtschaft“ sind Thematische Schwerpunkte, auf deren Grundlage die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung erstellt werden. Sofern zu diesen Lerngebieten keine weiteren Angaben gemacht werden, können alle in den Rahmenrichtlinien genannten Lerninhalte dieser Lerngebiete Prüfungsinhalt sein.

Thematischer Schwerpunkt 1:	Grundlagen der Wirtschaftspolitik (Lerngebiet 4)
Thematischer Schwerpunkt 2:	Finanzpolitik (Lerngebiet 5)
Thematischer Schwerpunkt 3:	Geldpolitik (Lerngebiet 6)
Thematischer Schwerpunkt 4:	Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Währungs- politik (Lerngebiet 10)
Thematischer Schwerpunkt 5:	Einfluss der Globalisierung auf Märkte und nationale Wirtschaftspolitik (Lerngebiet 11)

insbesondere mit folgenden Lerninhalten:

- Arten, Funktionsweise und Akteure / Bedeutung internationaler Finanzmärkte
- Möglichkeiten und Grenzen der Geldpolitik zur Stabilisierung des Euroraums
- Die Inhalte der Lerngebiete der Einführungsphase werden als Basiswissen vorausgesetzt.

Folgende Methoden bzw. Arbeitstechniken können Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung sein:

- Auswertung und Interpretation von Texten, Karikaturen, Schaubildern und Statistiken
- Erstellung und Interpretation von Kausalketten und Vernetzungsdiagrammen
- Anwendung geeigneter Strukturierungsmethoden (z. B. Mind-Maps, Tabellen)

C. Sonstige Hinweise

Eines der Lerngebiete 7 (Strukturpolitik), 8 (Sozialpolitik) oder 9 (Umweltpolitik) ist optional im Unterricht zu behandeln. Inhalte dieser drei Lerngebiete sind jedoch nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung 2015.